Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

EPG – Berufungsgericht

UPC-CoA-190/2026

Anordnung

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts vom 17. November 2026 betreffend einen Antrag auf Ermessenüberprüfung durch das Berufungsgericht nach R. 220.3 VerfO

LEITSATZ:

Eine grundlegende Rechtsfrage, deren Überprüfung erforderlich ist, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird nur dann aufgeworfen, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft ist.

SCHLAGWÖRTER:

- Antrag auf Ermessensüberprüfung, R. 220.3 VerfO
- Grundlegende Rechtsfrage
- Akteneinsicht einer Rechtsanwaltskanzlei gemäß R. 262.1(b) VerfO -Unzulässigkeit der Weitergabe der gesamten Akte an Mandanten

ANTRAGSTELLERIN (UND ANTRAGSTELLERIN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Vossius & Partner Patentanwälte Rechtsanwälte mbB, München, Deutschland

(im Folgenden: Vossius)

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Andreas Rauh und andere Vertreter der Kanzlei Vossius & Partner Patentanwälte Rechtsan wälte mbB, München, Deutschland

ANTRAGSGEGNERIN ZU 1 (UND KLÄGERIN DES HAUPTVERFAHRENS)

Huawei Technologies Co. Ltd, Longgang District Shenzhen, China

(im Folgenden: Huawei)

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tobias J. Hessel und andere Vertreter der Kanzlei Clifford Chance, Düsseldorf, Deutschland

ANTRAGSGEGNERIN ZU 2 (UND BEKLAGTE DES HAUPTVERFAHRENS)

1. **HP Deutschland GmbH,** Böblingen, Deutschland
2. **HP Inc.,** Palo Alto, CA, USA
3. **HP Belgium BV,** Diegem (Machelen), Belgien
4. **HP Italy S.r.l.,** Cernusco sul Naviglio (MI), Italien

5. **HP Finland Oy,** Espoo, Finnland
6. **HP France SAS,** Meudon, Frankreich
7. **HP PPS Sweden,** Solna, Schweden
8. **HP INC Denmark ApS,** Allerød, Dänemark

(im Folgenden zusammen: HP)

vertreten durchRechtsanwalt Henning Meskes und weitere Vertreter der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte und Steuerberater PartG mbB, Düsseldorf, Deutschland

STREITPATENT

EP 3 611 989

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 2
Patricia Rombach, ständige Richterin

ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

Entscheidung der Lokalkammer München vom 6. Oktober 2026 (zugestellt am 7. Oktober 2026) über den Antrag auf Zugang zum Register (R. 262.1(b) VerfO).

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

SACHVERHALT

1. Am 7. Juli 2026 hat Vossius gemäß R. 262.1(b) VerfO bei der Lokalkammer München (im Folgenden: Lokalkammer) Einsicht in die Akten des abgeschlossenen Verletzungsverfahrens UPC-CFI-752/2025 beantragt.

2. Mit Entscheidung vom 24. August 2026 hat der Berichterstatter der Lokalkammer dem Antrag auf Akteneinsicht teilweise stattgegeben und Vossius bei Meidung eines Zwangsgeldes von bis zu 500.000 EUR für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung untersagt, den gesamten Akteninhalt sowie vollständige Schriftsätze und Beweismittel zu veröffentlichen. Nach Auffassung des Berichterstatters ergebe sich eine abstrakte Veröffentlichungsgefahr aus dem Umstand, dass Vossius keine ausdrückliche schriftliche Erklärung abgegeben habe, die Dokumente nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Gegen diese Entscheidung hat Vossius am 8. September 2026 einen Überprüfungsantrag gemäß R. 333 VerfO gestellt.

4. Mit Entscheidung vom 6. Oktober 2026, im CMS hochgeladen am 7. Oktober 2026, hat der Spruchkörper der Lokalkammer die Entscheidung des Berichterstatters vom 24. August 2026 mit der Maßgabe bestätigt, dass in Ziffer III. der Entscheidung des Berichterstatters eingefügt wird „und/oder an Dritte, z.B. Mandanten, weiterzugeben“. Den weitergehenden Überprüfungsantrag hat der Spruchkörper zugrückgewiesen. Die Lokalkammer hat die Zulassung der Berufung abgelehnt.

5. Dagegen wendet sich Vossius mit dem am 22. Oktober 2026 eingelegten Antrag auf Ermessensüberprüfung gemäß R. 220.3 VerfO.

ANTRÄGE DER PARTEIEN

6. Vossius beantragt, soweit hier von Interesse, die Berufung gegen die angefochtene Entscheidung zuzulassen.

VORBRINGEN DER PARTEIEN

7. Vossius macht im Wesentlichen geltend, die angegriffene Entscheidung werfe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, deren Klärung zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung der Verfahrensordnung erforderlich sei. Darüber hinaus beruhe die Entscheidung auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung von R. 262.1(b) VerfO und den hierzu entwickelten Grundsätzen des Berufungsgerichts. Die angegriffene Entscheidung betreffe die bislang nicht abschließend geklärte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Mitglied der Öffentlichkeit, insbesondere einer Rechtsanwaltskanzlei, die Weitergabe von im Wege der Akteneinsicht nach R. 262.1(b) VerfO erlangten, nicht-vertraulichen Verfahrensunterlagen an bestimmte Dritte im Rahmen einer konkreten anwaltlichen Rechtsberatung untersagt werden könne. Entgegen der Auffassung des Spruchkörpers sei die Frage nicht durch die Entscheidung des Berufungsgerichts vom 19. Dezember 2025 (UPC-CoA-523-2024) geklärt. Gegenstand der Entscheidung sei die beabsichtigte Bereitstellung von Verfahrensunterlagen auf einer kommerziellen Patent-Litigation-Intelligence-Plattform gegenüber einer unbegrenzten Anzahl (potentieller) Abonnenten gewesen. Der vorliegende Sachverhalt unterscheide sich hiervon wesentlich. Vossius begehre Akteneinsicht zu Fortbildungs- und anwaltlichen Beratungszwecken. Eine allgemeine oder systematische Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen an einen unbestimmten Personenkreis sei weder beabsichtigt noch beantragt. Vielmehr gehe es allein um die Nutzung der durch die Akteneinsicht gewonnenen Informationen für die anwaltliche Beratung und die dabei möglicherweise entstehende Notwendigkeit einer vertraulichen Weitergabe einzelner Unterlagen an bestimmte Personen im Rahmen konkreter Mandatsverhältnisse. Anders als bei der Bereitstellung auf einer kommerziellen Informationsplattform erfolge eine solche Weitergabe nicht gegenüber einem grundsätzlich offenen und damit unbestimmten Kreis von Abonnenten, sondern gegenüber individuell bestimmten Personen zu einem konkreten Beratungszweck. Die vom Berufungsgericht beanstandete Umgehung der individuellen gerichtlichen Kontrolle des Aktenzugangs lasse sich daher nicht ohne Weiteres auf die vorliegende Fallgestaltung übertragen. Mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche begrenzte Weitergabe zulässig sei, habe sich das Berufungsgericht in der vorgenannten Entscheidung nicht zu befassen gehabt. Die Anordnung sei außerdem in ihrer derzeitigen Fassung weiterhin zu unbestimmt und behindere damit in unverhältnismäßiger Weise die ordnungsgemäße Berufsausübung der bei Vossius tätigen Rechts- und Patentanwälte; es wäre somit, sollte die Anordnung nicht aufgehoben werden, zumindest klarzustellen, dass das Verbot keine Zusammenfassungen der im gesamten Akteninhalt enthaltenen Informationen und der Offenbarung im Rahmen von Mandatsverhältnissen umfasse.

GRÜNDE

8. Der Antrag auf Ermessensüberprüfung ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Rechtsrahmen

9. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die angefochtene Entscheidung des Gerichts erster Instanz (GEI) offensichtlich fehlerhaft ist oder eine grundlegende Rechtsfrage aufwirft und ihre Überprüfung erforderlich ist, um eine einheitliche Rechtsanwendung oder einen der anderen Zwecke der Berufungszulassung zu gewährleisten (EPG-Berufungsgericht, 6. September 2024, UPC-CoA-489/2024, Rn. 4, *Motorola/Ericsson*; 1. September 2025, UPC-CoA-805/2025, *Centripetal/Keysight*; 19. Mai 2026, Rn. 8 und 11, UPC-CoA-67/2026, *ASC/Xiaomi,* Rn. 10).

10. Im Antrag auf Ermessensüberprüfung gemäß R. 220.3 VerfO muss der Antragsteller die Zulassungsgründe darlegen, beispielsweise, dass die angefochtene Entscheidung des CFI offensichtlich fehlerhaft ist oder eine für den Ausgang des Verfahrens relevante grundlegende Rechtsfrage aufwirft, deren Überprüfung erforderlich ist, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten (vgl. *Motorola/Ericsson*, Rn. 4). Im letzteren Fall muss der Antragsteller darlegen, dass zwischen den Gerichten unterschiedliche

Auffassungen bestehen, oder die Gründe darlegen, warum eine Klärung der Rechtsfrage aus anderen Gründen erforderlich ist

Zulassungsgrund einer grundlegenden Rechtsfrage?

11. Vossius macht ohne Erfolg geltend, die angegriffene Entscheidung werfe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, deren Klärung zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung der Verfahrensordnung erforderlich sei.

12. Nach Auffassung von Vossius betrifft die angegriffene Entscheidung die bislang nicht abschließend geklärte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Mitglied der Öffentlichkeit, insbesondere einer Rechtsanwaltskanzlei, die Weitergabe von im Wege der Akteneinsicht nach R. 262.1(b) VerfO erlangten, nicht vertraulichen Verfahrensunterlagen an bestimmte Dritte im Rahmen einer konkreten anwaltlichen Rechtsberatung untersagt werden könne.

13. Der von Vossius geltend gemachte Zulassungsgrund besteht nicht.

14. Eine grundlegende Rechtsfrage, deren Überprüfung erforderlich ist, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, wird nur dann aufgeworfen, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft ist. Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

15. Vorbehaltlich der im EPGÜ und in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen ist das von der Kanzlei geführte Register öffentlich zugänglich (Art. 10 Abs. 1, 3. Satz EPGÜ).

16. Gemäß Art. 45 EPGÜ sind die Verhandlungen öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, soweit erforderlich, sie im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

17. Unbeschadet der in R. 262.1 VerfO im Einzelnen genannten Artikel und Regeln, die den Schutz vertraulicher Informationen vorsehen, sind gemäß R. 262.1 (b) VerfO Schriftsätze und Beweismittel, die beim Gericht eingereicht und von der Kanzlei aufgenommen worden sind, der Öffentlichkeit auf einen an die Kanzlei zu richtenden begründeten Antrag zugänglich zu machen; die Entscheidung wird vom Berichterstatter nach Anhörung der Parteien getroffen.

18. Die dafür geltenden Grundsätze hat das Berufungsgericht in der Rechtssache *Ocado* geklärt (vgl. Berufungsgericht, Entscheidung vom 10. April 2024, UPC-CoA-404/2023); sie müssen hier nicht wiederholt werden.

19. Es ist ferner bereits geklärt, dass eine Anwaltskanzlei zum zugangsberechtigten Personenkreis gemäß R. 262.1(b) VerfO gehört (EPG-Berufungsgericht, 9. Januar 2025, UPC-CoA-480/2024, *Abbott v Powell Gilbert*).

20. Wie das Berufungsgericht bereits entschieden hat, wird die Entscheidung nach R. 262.1(b) VerfO aufgrund einer Einzelfallbeurteilung durch das Gericht getroffen, bei der es auf den Zweck der Einsichtnahme und die Person des Antragstellers ankommt (EPG-Berufungsgericht, 19. Dezember 2025, UPC-CoA-523/2024, Rn. 25, *Docket Navigator/Sumi Agro, Syngenta*). Da diese individuelle gerichtliche Kontrolle bei einer Weitergabe der Schriftsätze und Beweismittel an eine kommerzielle Internetplattform mit dem Zweck der Weitergabe der Dokumente an einen unbestimmten Personenkreis umgangen würde, hat das Berufungsgericht ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch abgelehnt (*Docket Navigator/Sumi Agro, Syngenta,* Rn. 27). Aus der Entscheidung ergibt sich unzweifelhaft, dass das Gericht die Zugangskontrolle nicht an Dritte delegieren darf.

21. Die Lokalkammer hat zu Recht angenommen, dass die von Vossius vorgesehene Weitergabe der Schriftsätze und Beweismittel dazu führen würde, dass eine unüberschaubare Anzahl unbekannter Dritter Zugang zur gesamten Akte hätte. Die einzige Begrenzung wäre der Abschluss eines Beratungsvertrages mit Vossius. Das Gericht würde die Zugangskontrolle auf Vossius delegieren, was unzweifelhaft mit den in *Docket Navigator/Sumi Agro, Syngenta* aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar ist.

22. Besonderheiten ergeben sich hier nicht daraus, dass es sich bei Vossius um eine Anwaltskanzlei handelt. Es liegt zwar auf der Hand, dass diese ein Interesse daran hat, die aus der Akte gewonnenen Informationen im Rahmen der Ausübung ihrer Berufstätigkeit mit den Mandanten zu teilen. Die Lokalkammer hat Vossius lediglich untersagt, den gesamten Akteninhalt sowie vollständige Schriftsätze und Beweismittel zu veröffentlichen und/oder an Dritte, z.B. Mandanten weiterzugeben. Soweit im Rahmen eines Mandatsverhältnisses die Weitergabe der vollständigen Akte erforderlich ist, ist es Vossius zumutbar, für den jeweiligen namentlich zu benennenden Mandanten einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es besteht kein schutzwürdiges Interesse daran, den Namen des Mandanten geheim zu halten.

23. Soweit Vossius geltend macht, die Stellung von Akteneinsichtsanträgen durch eine Anwaltskanzlei diene im Einzelfall auch schützenswerten Interessen der konkreten Mandantschaft, sich im Rahmen von Akteneinsichtsanträgen gerade nicht direkt erkennen geben zu müssen, was möglicherweise eine darauffolgende patentrechtliche Inanspruchnahme durch den Patentinhaber zur Folge haben könnte, hat Vossius nicht dargelegt, dass Vossius ein entsprechendes Interesse in erster Instanz geltend gemacht hat. Unabhängig davon überwiegt ein solches Interesse regelmäßig nicht das Interesse daran, dass das Gericht die Zugangskontrolle nicht an Dritte delegieren darf.

Offensichtlicher Fehler

24. Vossius macht nicht geltend, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einem offensichtlichen Fehler.

25. Unabhängig davon ist die Entscheidung der Lokalkammer aus den oben genannten Gründen (oben Rn. 20) nicht zu beanstanden. Da Vossius nicht anwaltlich versichert hat, dass die Dokumente der allgemeinen Öffentlichkeit und insbesondere Mandanten nicht zugänglich gemacht werden, durfte die Lokalkammer durch Androhung eines Zwangsgeldes sicherstellen, dass eine solche unbeschränkte Weitergabe nicht erfolgt.

26. Ohne Erfolg macht Vossius geltend, die Anordnung sei in ihrer derzeitigen Fassung zu unbestimmt und behindere damit in unverhältnismäßiger Weise die ordnungsgemäße Berufsausübung der bei Vossius tätigen Rechts- und Patentanwälte. In den Gründen der angefochtenen Entscheidung, die zur Auslegung des Tenors herangezogen werden müssen, ist klargestellt: “Es verbleibt die anerkannte Nutzung des Akteninhalts für die interne Weiterbildung und die Beratung von Mandanten, ohne aber dass der Akteninhalt an die Mandanten weitergegeben werden darf.” Zusammenfassungen des Akteninhalts sind vor diesem Hintergrund ebenso verboten. Auch sie würden eine unzulässige Umgehung der Zugangskontrolle durch das Gericht darstellen.

ANORDNUNG

Der Antrag auf Ermessensüberprüfung wird abgelehnt.

Erlassen am 17. November 2026

Patricia Rombach, ständige Richterin